



Mag. a Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

XXIII. GP.-NR
1 /AB PR

25. Jan. 2007

zu 1 /JPR

Wien, 23. Jänner 2007
GZ. 11020.0040/17-L1.1/2006

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Ing. Peter Westenthaler, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Dezember 2006 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage 1/JPR betreffend Teilnahme der Dritten Präsidentin des Nationalrates an einer nicht angemeldeten und damit illegalen Demonstration gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, wonach „der Präsident darüber wacht, dass die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden“, ist als Anleitung zu verstehen, in welchem Geist und mit

welchem Ziele die Präsidenten des Nationalrates ihre verfassungsmäßigen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse auszuüben haben. Sie räumt der Präsidentin des Nationalrates nicht das Recht ein, außerhalb des Nationalrates stehende Aktivitäten des Zweiten Präsidenten bzw. der Dritten Präsidentin oder von Abgeordneten zu beurteilen.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zur Frage 1 erübrigtsich eine Beantwortung dieser Frage.

A handwritten signature consisting of a series of fluid, cursive strokes that form a stylized, illegible name.